

Soziale Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI

Für Menschen mit Demenzerkrankung, behinderte Kinder und Erwachsene, Erwachsene mit psychischen Erkrankungen

Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45 a SGB XI erfüllen, können je nach Umfang des erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfes zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Pflegekassen genehmigen je nach Bedarf monatlich

- 100,00 € (Grundbetrag) oder
- 200,00 € (erhöhter Betrag)

Die Servicegesellschaft der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann mbH ist als Erbringer von Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI anerkannt.

Die Mitarbeitenden werden für den qualifizierten Umgang mit behinderten Kindern oder Erwachsenen und die Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankung besonders geschult.

Die Einsätze werden mit 21,00 € pro Leistungsstunde berechnet. Die Leistung ist von der Umsatzsteuer befreit. Diese Leistung kann auf Wunsch auch direkt mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

Weiterführende Hinweise:

- (1) Die Leistungen gem. §45b betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 14 und 15) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind
 1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie
 2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.
- (2) Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend (**das ist die berühmte 13-Punkte-Liste!**):
 1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
 2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
 3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
 4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
 5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
 6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
 7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;

8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt.